

Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Walfischgasse 20" in Ulm

Gemäß § 5 Absatz 6 des Straßengesetzes BW (StrG) gelten Straßen, Wege oder Plätze, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens für den öffentlichen Verkehr angelegt wurden, mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.110-6-104 vom 19.10.2019 wurden die nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen endgültig hergestellt:

1. Die mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzte und nach ihrer Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG BW einzustufende Verkehrsfläche:

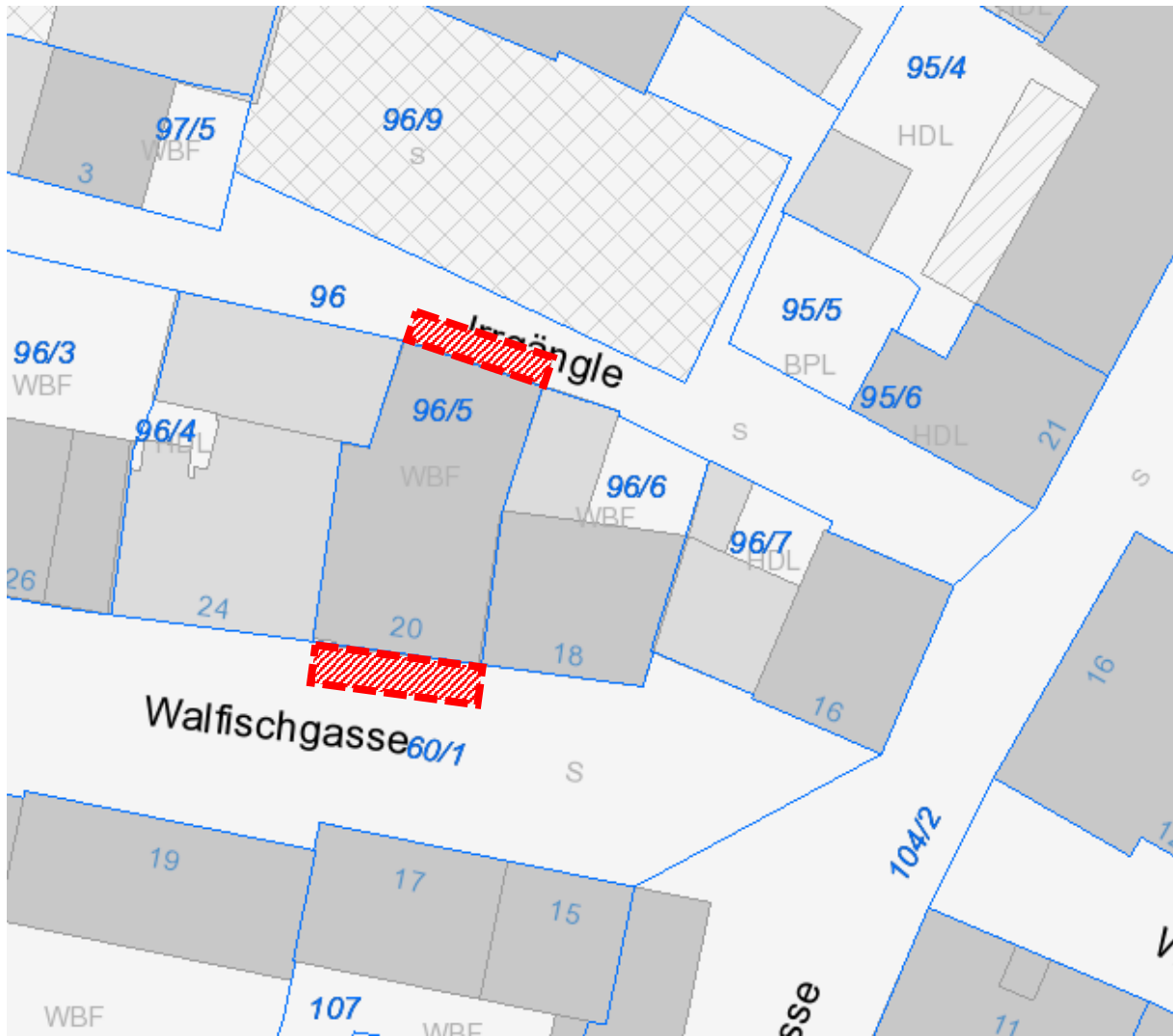
- Irrgänge Teilbereich der Flurstücksnummer 96

2. Die mit besonderer Zweckbestimmung nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG BW auf den Fußverkehr beschränkt festgesetzte und nach ihrer Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG BW einzustufende Verkehrsfläche:

- Walfischgasse Teilbereich der Flurstücksnummer 60/1

Die genannten Verkehrsflächen verbleiben samt ihrer Nebeneinrichtungen nach deren endgültiger Fertigstellung im Jahr 2021 in der Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Stadt Ulm. Sie sind dem öffentlichen Verkehr überlassen worden.

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung



Verkehrsfläche Widmung

Tag der Veröffentlichung: 04.11.2022